

# Beschluss Nr. 081/2020

---

## Betreff:

Antrag auf Zugriff auf Informationen des Nationalregisters und auf Benutzung der Nationalregisternummer, der von der internen verselbständigten Agentur mit Rechtspersönlichkeit "Opgroeien Regie" im Rahmen der direkt zugänglichen Jugendhilfe eingereicht worden ist

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Dekrets vom 30. April 2004 "tot oprichting van het intern verzelfstandigd agentschap met rechtspersoonlijkheid Opgroeien regie (Einrichtung der internen verselbständigten Agentur mit Rechtspersönlichkeit "Opgroeien Regie");

Aufgrund des Dekrets vom 12. Juli 2013 "betreffende de integrale jeugdhulp" (integrale Jugendhilfe)

**Beschließt am 16.09.2020**

## 1. Allgemeiner Teil

Antragsteller ist die Agentur "Opgroeien Regie". Der Antrag wird im Hinblick auf die Ausführung der Aufträge, die dem Antragsteller im Bereich der direkt zugänglichen Jugendhilfe obliegen, eingereicht. "Opgroeien Regie" ist eine interne verselbständigte Agentur (IVA) der Flämischen Behörde.

## 2. Spezifischer Teil

### 2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag auf Zugriff auf Informationen des Nationalregisters und auf Benutzung der Nationalregisternummer.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller ist eine interne verselbständigte Agentur mit Rechtspersönlichkeit. Diese Form der Verwaltung unterscheidet sich von den flämischen "Ministerien" und muss als völlig unabhängiges Organ betrachtet werden. Der Antragsteller muss daher auch als öffentliche Einrichtung qualifiziert sein. In ihrem Antrag auf Zugriff müssen die öffentlichen Einrichtungen jedoch nicht nur eine Rechtsgrundlage anführen, sondern ebenfalls einen Zweck, der als Zweck öffentlichen Interesses bezeichnet werden kann.

Die Rechtsgrundlage, auf die sich die "Opgroeien Regie" beruft, ist Artikel 5 § 1 Nr. 1 Buchstabe f) des Dekrets vom 30. April 2004, in dem bestimmt ist, dass die integrale Jugendhilfe eine wesentliche Aufgabe der Agentur ist. Diese Aufgabe wird in dem Dekret vom 12. Juli 2013 "betreffende de integrale jeugdhelp" (integrale Jugendhilfe) erörtert.

In Artikel 2 Absatz 1 Nr. 47 dieses Dekrets definiert der Gesetzgeber die direkt zugängliche Jugendhilfe (nachstehend "DZJH") wie folgt (Übersetzung):

*"Jugendhilfedienstmodule für den Zugangspunkt, die gemäß der Unterscheidung, die in den Artikeln 14 und 45 erwähnt ist, den direkt zugänglichen Jugendhilfediensten angehören, zu denen Minderjährige, Eltern und gegebenenfalls Erziehungsverantwortliche Zugang haben, ohne dass dazu eine in Artikel 26 § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Jugendhilfedienstentscheidung erforderlich ist".*

Diese Module sind unter anderem im Erlass der Flämischen Regierung vom 9. Dezember 2005 "betreffende de modulering in de integrale jeugdhelp" (Modulation im Rahmen der integralen Jugendhilfe) weiter ausgearbeitet worden.

Es kann folglich geschlussfolgert werden, dass der Antragsteller über eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung dieser Informationen verfügt.

### 2.3 Kategorie der betroffenen Personen

"Opgroeien Regie" möchte Zugriff auf Informationen in Bezug auf Personen erhalten, die unter die Kategorien fallen, die in Artikel 5 des Dekrets vom 12. Juli 2013 "betreffende de integrale jeugdhelp" (integrale Jugendhilfe) erwähnt sind, nämlich:

- Minderjährige<sup>1</sup>,
- ihre Eltern,
- ihre Erziehungsverantwortlichen,
- betroffene Personen aus ihrem Umfeld.

## 2.4 Allgemeine Beschreibung

### 2.4.1 Kontext des Antrags

---

Der Antrag der "Opgroeien Regie" erfolgt im Rahmen des Programms "1 gezin = 1 plan".  
Dieser Plan hat folgende Zwecke:

- die Kluft zwischen dem breiten Zugang und dem Angebot der DZJH zu verringern,
- die zusätzliche und erhöhte Kapazität in der Jugendhilfe im Falle eines Hilfsantrags schneller zu nutzen und die Eskalation einer Krise zu vermeiden,
- eine verstärkte regionale Zusammenarbeit zu erreichen.

Die Agentur "Opgroeien Regie" erklärt, dass sie als für die Verarbeitung Verantwortliche handelt, da der Zweck und die Bestimmung der Art und Weise und der Mittel vollständig in ihre Zuständigkeit fallen.

Gemäß Artikel 1 Nr. 24 des vorerwähnten Dekrets vom 12. Juli 2013 ist "Opgroeien Regie" die zuständige sektorielle Verwaltung, die bestimmt, welche Hilfsformen der direkt zugänglichen Hilfe angehören und welche Stellen damit beauftragt sind, diese Hilfe umsetzen (*siehe weiter unten Nr. 2.7*).

"Opgroeien Regie" hat daher die Aufgabe, die DZJH zu verwalten.

Um die DZJH umsetzen zu können, muss "Opgroeien Regie" über bestimmte personenbezogene Daten verfügen. Hilfsantragsteller müssen nämlich registriert werden. Dies geschieht sowohl aus administrativen Gründen, insbesondere wenn eine Weiterverweisung erforderlich ist, als auch aus Gründen der Überprüfung, ob eine Person für bestimmte Hilfsformen in Betracht kommt.

Aufgrund der oft prekären Situation und/oder des jungen Alters der Hilfsantragsteller ist es nicht möglich, den elektronischen Personalausweis (eID) für jede Identifizierung zu benutzen. Bestimmte Anträge können auch telefonisch gestellt werden, was das Lesen der eID ebenfalls unmöglich macht.

Suchen im Nationalregister erfolgen stets mit der Einwilligung des Betroffenen. Die Einwilligung muss hier jedoch relativiert werden, da es aufgrund der Situation des Jugendlichen manchmal möglich ist, dass die Einwilligung nicht ganz freiwillig erfolgt.

Da das Hilfsangebot jedoch ein Auftrag allgemeinen Interesses ist und verpflichtend ist, ist die Einsichtnahme der Daten gerechtfertigt, insbesondere wenn vermutet wird, dass der Hilfsantragsteller Opfer einer Straftat ist.

Daher kann der Antrag der "Opgroeien Regie" als begründet angesehen werden.

---

<sup>1</sup> In bestimmten Fällen kann gemäß Artikel 18 § 3 des Dekrets vom 12. Juli 2013 "betreffende de integrale jeugdhelp" (integrale Jugendhilfe) eine Hilfe nach der Minderjährigkeit gewährt werden, wenn die Bedingungen von Artikel 26 des Erlasses vom 21. Februar 2014 "betreffende de integrale jeugdhelp" (integrale Jugendhilfe) erfüllt sind. Der Begriff "Minderjähriger" ist daher in diesem Sinne zu verstehen.

## 2.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, einschließlich der Daten aus dem Nationalregister, ergriffen werden.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Zwecke können die Daten von Minderjährigen beantragt werden.

## **2.5 Kategorien von personenbezogenen Daten**

"Opgroeien Regie" beantragt Zugriff auf folgende personenbezogenen Daten.

### 2.5.1 Name und Vorname

Um Personen korrekt identifizieren und registrieren zu können und um eine korrekte Übermittlung der Akten zu ermöglichen, muss "Opgroeien Regie" über Namen und Vornamen der betreffenden Person verfügen. Die Informationen können ebenfalls für die Suche nach fehlenden Informationen benutzt werden, wenn die Identifizierung der Person nur aufgrund einer freiwilligen Erklärung erfolgt. Folglich wird der Zugriff auf diese Information gewährt.

### 2.5.2 Geburtsdatum und -ort

Um die betreffenden Personen korrekt identifizieren und registrieren zu können und um eine korrekte Übermittlung der Akten zu ermöglichen, muss "Opgroeien Regie" über das Geburtsdatum der betreffenden Person verfügen.

Je nach Alter kann der Person andere Hilfe angeboten werden. Ebenfalls muss überprüft werden, ob es in bestimmten Fällen ein Höchstalter gibt, das nicht überschritten werden darf, um einen Hilfsantrag stellen zu können. Die Informationen können ebenfalls für die Suche nach fehlenden Informationen benutzt werden, wenn die Identifizierung der Person nur aufgrund einer freiwilligen Erklärung erfolgt.

Was die Information in Bezug auf den Geburtsort betrifft, so gibt der Antragsteller nur an, dass diese Information als zusätzliches Identifizierungsmittel benutzt wird. Die Notwendigkeit dieser Information ist nicht ausreichend nachgewiesen und der Zugriff kann daher nicht gewährt werden.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geburtsdatum kann daher gewährt werden, der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Geburtsort allerdings nicht.

### 2.5.3 Geschlecht

Um Personen korrekt identifizieren und registrieren zu können und um eine korrekte Übermittlung der Akten zu ermöglichen, muss "Opgroeien Regie" über die Information in Bezug auf das Geschlecht der betreffenden Person verfügen. Je nach Geschlecht kann der Person spezifische Hilfe angeboten werden. Diese Information kann ebenfalls für die Suche nach fehlenden Informationen benutzt werden, wenn die Identifizierung der Person nur aufgrund einer freiwilligen Erklärung erfolgt.

#### 2.5.4 Staatsangehörigkeit

---

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Person wird beantragt, um beurteilen zu können, ob die Unterstützung durch einen Dolmetscher und die Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger aus dem EWR benötigt wird. Auch wenn die Staatsangehörigkeit in diesem Zusammenhang ein Hinweis ist, kann die Nützlichkeit dieses Kriteriums als verhältnismäßig in Bezug auf die Hilfeleistung angesehen werden.

Der Zugriff auf diese Information kann daher gewährt werden.

#### 2.5.5 Hauptwohntort

---

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohntort wird beantragt, um Kontakt mit dem Betreffenden aufnehmen zu können. Da das Gesetz in einigen Fällen vorschreibt, dass Schreiben an den Wohnsitz gesandt werden müssen, kann der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohntort gewährt werden.

#### 2.5.6 Einschließlich Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohntort hat, wohnt

---

Wenn sich die Person in der Situation befindet, die in der Überschrift beschrieben ist, muss "Opgroeien Regie" Schreiben an die zu diesem Zeitpunkt richtige Adresse senden können. Der Zugriff auf die Informationstypen 022 und 028, wie erwähnt im Königlichen Erlass vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, kann daher gewährt werden.

#### 2.5.7 Sterbeort und -datum

---

Um die Hilfe im Falle des Todes der betreffenden Person beenden zu können, muss "Opgroeien Regie" über diese Tatsache informiert sein. Der Zugriff auf diese Information kann daher gewährt werden.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Sterbeort wird nicht beantragt.

#### 2.5.8 Nationalregisternummer

---

Um Personen korrekt identifizieren und registrieren zu können und um die korrekte Übermittlung von Akten zu ermöglichen, muss "Opgroeien Regie" über die Nationalregisternummer der betreffenden Person verfügen. Die Informationen können ebenfalls für die Suche nach fehlenden Informationen benutzt werden, wenn die Identifizierung der Person nur aufgrund einer freiwilligen Erklärung erfolgt.

### 2.6 Häufigkeit

Ein ständiger Zugriff wird beantragt. Angesichts der vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann der ständige Zugriff gewährt werden.

### 2.7 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller möchte die Informationen, die aufgrund dieser Ermächtigung erhalten wurden, gemäß Artikel 72 des Dekrets vom 12. Juli 2013 "betreffende de integrale jeudghulp" (integrale Jugendhilfe) an andere Einrichtungen weiterleiten. Dieser Artikel sieht vor, dass die Flämische Regierung weitere Regeln in Bezug auf den Austausch personenbezogener Daten festlegen kann.

Auf der Grundlage des vorerwähnten Dekrets können die betreffenden Personen nicht entscheiden, wem die Informationen übermittelt werden. Es ist daher Aufgabe der Regierung oder der Agentur, den Betroffenen mehr Klarheit darüber zu verschaffen, *"welche Dritten welche Informationen erhalten und zu welchem Zweck"*. Jeder Bürger muss sich jederzeit bei Fragen zur weiteren Verarbeitung seiner Daten an die Agentur wenden können.

Die Agentur muss ebenfalls registrieren, welche Personen/Einrichtungen Zugriff auf die Informationen haben und wann diese zu welchen Zwecken bei der Agentur eingesehen worden sind. Dieses Register muss den Diensten des Nationalregisters auf einfachen Antrag übermittelt werden können.

Binnen zwei Jahren muss die Agentur dem Nationalregister nachweisen, dass die Mitteilung an Dritte in Übereinstimmung mit der DSGVO erfolgt und dass der Bürger den Datenfluss tatsächlich überwachen und seine Rechte ausüben kann. Die Dienste des Nationalregisters behalten sich das Recht vor, die vorliegende Ermächtigung zu entziehen oder auszusetzen, wenn die Agentur nicht den erforderlichen Nachweis erbringt.

### **2.8 Dauer der Ermächtigung**

Eine unbefristete Ermächtigung wird beantragt. In Anwendung der von der DSGVO festgelegten Normen werden alle unbefristeten Anträge automatisch in Anträge für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren umgewandelt, nach dem eine Verlängerung erlangt werden muss. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Gesetzmäßigkeit, Legitimität und Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Angesichts der Art der Informationsverarbeitung im Rahmen dieses Antrags kann eine Ermächtigung für einen Zeitraum von 10 Jahren erteilt werden.

### **2.9 Antrag auf Mitteilung von Änderungen**

Der Antragsteller möchte von Änderungen der Daten des Nationalregisters in Kenntnis gesetzt werden. Da ein ständiger Zugriff gewährt wird, werden die Änderungen automatisch angezeigt. Die ausdrücklichen Mitteilungen letzterer können daher gewährt werden.

### **2.10 Datenübermittlung**

Was diesen Antrag betrifft, so ist festzustellen, dass die Datenübermittlung schwankend und zu diffus ist, wenn man bedenkt, wie viele Dritte von vorliegender Ermächtigung betroffen sind oder betroffen sein können. Es ist daher unmöglich, diese Datenübermittlung zu überwachen.

### 3. **Beschluss**

**Der Minister der Sicherheit und des Innern, beauftragt mit dem Außenhandel,**

In der Erwägung, dass "Opgroeien Regie" über eine Rechtsgrundlage verfügt und Aufgaben allgemeinen Interessen erfüllt;

In der Erwägung, dass im Rahmen dieser Aufgaben Informationen in Bezug auf Minderjährige verarbeitet werden müssen;

In der Erwägung, dass die Erfüllung dieser Aufgaben die Mitteilung von Informationen an Dritte erfordert;

In der Erwägung, dass nicht ausreichend nachgewiesen ist, dass diese Mitteilung von Informationen an Dritte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfolgt,

**ermächtigt** den Antragsteller, gemäß den in 2.4 festgelegten Bedingungen auf die Informationen zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr.1 (Name und Vornamen), 2 (nur Geburtsdatum), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit), 5 (Hauptwohnort) und 6 (nur Sterbedatum) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

**ermächtigt** den Antragsteller, auf die Änderungen in Bezug auf den Wohnort und die Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohnort hat, wohnt, zuzugreifen, wie in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 des KE vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen bestimmt, was die Informationstypen 022 und 028 betrifft,

**weist** den Antrag auf Zugriff auf die Information in Bezug auf den Geburtsort **ab**, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr.2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist,

**erinnert** den Antragsteller **daran**, dass er gegenüber dem Nationalregister binnen zwei Jahren nachweisen muss, dass die Mitteilung an Dritte in Übereinstimmung mit der DSGVO erfolgt und dass der Bürger die Datenübermittlung tatsächlich überwachen und seine Rechte ausüben kann. Die Dienste des Nationalregisters behalten sich das Recht vor, die vorliegende Ermächtigung zu entziehen oder auszusetzen, wenn der Antragsteller den erforderlichen Nachweis nicht erbringt. Die Ermächtigten sind jeweils für die Nichteinhaltung des vorliegenden Beschlusses verantwortlich. Sie können gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden, wenn sie gemeinsam an einer bestimmten Verarbeitung beteiligt sind.

ermächtigt den Antragsteller, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf sie zuzugreifen,  
unter den im vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen,

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung